

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUFTRAGNEHMER DER LACH GMBH & CO. KG

Stand 08.04.2014

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

(1) Die Begriffe „Auftrag“, „Auftragnehmer“ und „Auftraggeber“ sind im kaufmännischen Sinne zu verstehen. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp. „Agentur“ ist die Lach GmbH & Co. KG.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden die „AGB-DIENSTLEISTER“) gelten für Verträge der Agentur mit Dienstleistungserbringern und Lieferanten (im Folgenden „Auftragnehmer“), unabhängig davon, in wessen Namen die Agentur den Vertrag abschließt (im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten, insbesondere des Kunden der Agentur). Hat der Dritte dem in seinem Namen geschlossenen Vertrag nicht zugestimmt, ist Auftraggeber die Agentur mit allen Rechten und Pflichten. Die Regelungen der AGB-DIENSTLEISTER gelten ausschließlich für Verträge der Agentur mit deren Auftragnehmern. Die AGB-DIENSTLEISTER gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB. Diese AGB-DIENSTLEISTER gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber/Auftragnehmer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Diese AGB-DIENSTLEISTER gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt die Agentur nicht an, es sei denn, die Agentur hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(4) Diese AGB-DIENSTLEISTER gelten auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB-DIENSTLEISTER abweichender Bedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

2. E-Mail-Verkehr

(1) Sofern die Agentur Nachrichten und Daten, insbesondere Willenserklärungen per E-Mail an den Auftragnehmer versendet, gelten die E-Mails als zugestellt, wenn sie vom Adressaten-Mailserver angenommen worden sind

(2) Eine Verschlüsselung oder Signatur der E-Mail einschließlich der per E-Mail übermittelten Nachrichten, Daten und Willenserklärungen erfolgt nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

3. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Der Auftragnehmer kann gegenüber der Agentur ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von Gegenforderungen nur geltend machen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn diese Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder seitens der Agentur unbestritten sind.

4. Änderungen, Schriftformerfordernis

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Auftrags getroffen werden, sind im Auftrag schriftlich niederzulegen. Alle Ergänzungsvereinbarungen oder Änderungen des Auftrags bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit in diesen AGB-DIENSTLEISTER nichts anderes geregelt ist.

(2) Änderungen dieser AGB-DIENSTLEISTER oder darauf beruhende Vertragsverhältnisse sind nur in Textform wirksam, einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Die Agentur ist jederzeit berechtigt, diese AGB-DIENSTLEISTER zu ändern, auch insoweit als sie Gegenstand eines Vertrages geworden sind. Die Agentur wird dies mit einer Frist von drei Monaten zum Änderungszeitpunkt in Textform ankündigen. Widerspricht der Auftraggeber bzw. der Auftragnehmer einer Änderung der AGB-DIENSTLEISTER nicht innerhalb eines Monats ab Ankündigung, so gilt dies als Zustimmung zu der jeweiligen Änderung. Die Agentur wird den Auftraggeber bzw. den Auftragnehmer auf diese Zustimmungswirkung mit der Ankündigung hinweisen.

5. Angebote der Agentur

Angebote der Agentur erlöschen zwei Monate nach ihrer Abgabe, es sei denn, aus ihrem Inhalt ergibt sich etwas anderes.

6. Sonstiges

(1) Dieser AGB-DIENSTLEISTER unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen und Vertragsrechtsordnungen, insbesondere des CISG (UN - Kaufrecht).

(2) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist ausschließlicher Gerichtsstand Mönchengladbach.

(3) Sofern nichts anderweitig vereinbart, ist Leistungs- und Erfüllungsort Mönchengladbach.

II. VERTRÄGE MIT AUFTRAGNEHMERN

1. Allgemeines

(1) Wenn und soweit die Agentur die Leistungen für einen ihrer Kunden (Auftraggeber) beauftragt hat, so gelten die Ziffern 8, 12, 13, 17 unter II. der AGB-Kunden der Lach GmbH & Co. KG auch zugunsten des jeweiligen Auftraggebers. Soweit in diesen Klauseln ausschließliche Rechte der Agentur vorgesehen sind, ist ein Recht dann ausschließlich im Sinne dieser AGB-DIENSTLEISTER übertragen, wenn mit Ausnahme des Auftraggebers und der Agentur kein Dritter dazu berechtigt ist, dass in Frage stehende Recht zu nutzen. Eigentumsübertragungen nach diesen Bedingungen erfolgen in diesem Fall zur gesamten Hand an die Agentur und den jeweiligen Auftraggeber.

(2) Wenn und soweit die Agentur als Stellvertreterin ihres Auftraggebers tätig wird, wird sie dies gegenüber dem Auftragnehmer offen legen. Mit Offenlegung gelten die Abschnitte I. und II. dieser AGB-DIENSTLEISTER mit der Maßgabe, dass statt der Agentur der Auftraggeber gemeint ist. Dies gilt nicht hinsichtlich der Ziffern 8 und 10 unter II. dieser AGB-DIENSTLEISTER, welche zugunsten der Agentur auch bei einer Stellvertretung für den Auftraggeber anwendbar bleiben.

2. Leistungserbringung, Liefertermine

(1) Der Auftragnehmer darf Subunternehmer für die Leistungserbringung nur dann einsetzen, wenn die Agentur diesem Einsatz zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

(2) Vereinbarte Lieferzeiten und Leistungserbringungszeiten sind bindend.

(3) Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Agentur unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.

(4) Kommt der Auftragnehmer mit seiner Lieferung oder Leistung in Verzug, so hat dieser der Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Wertes der Lieferung oder der Leistung pro vollendete Woche des Verzugs zu zahlen, jedoch nicht mehr als 10% des Liefer-/Leistungswertes insgesamt. Die Agentur ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Die Agentur ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Erbringung der letzten Leistungshandlung des Auftragnehmers bzw. bei Werkverträgen spätestens mit der schriftlichen Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Die Vertragsstrafe entspricht dem Mindeschaden, welcher im Falle des Verzuges des Auftragnehmers zu erwarten ist. Der Agentur bleibt es vorbehalten, einen Schadensersatzanspruch oder sonstige Rechte geltend zu machen. Allerdings ist dann die Vertragsstrafe von einem durch

den Auftragnehmer zu zahlenden Schadensersatz aufgrund von Liefer- oder Leistungsverzug abzuziehen. Soweit der Auftragnehmer nachweisen kann, dass der Agentur überhaupt kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist, so ist die Vertragsstrafe entsprechend zu kürzen.

3. Preise

(1) Alle in der Bestellung aufgeführten Preise sind Festpreise. Nachforderung, insbesondere aufgrund von Lohn- oder Materialpreissteigerungen oder Änderungen der Arbeitsbedingungen und sonstige Ausgaben sind ausgeschlossen.

(2) Vorbehaltlich etwaiger Individualvereinbarungen sind in den Preisen alle nach dem neuesten Stand der Technik zu dem bestellten Gegenstand gehörende und nicht ausdrücklich ausgenommene Eigenschaften, Bestandteile und Vorrichtungen eingeschlossen. Insbesondere ist in den Preisen, soweit nicht abweichende individuelle Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, auch die Vergütung für die Einräumung sämtlicher Urheberrechts- und sonstiger Leistungsschutzrechte enthalten.

(3) Vorauszahlungen gegenüber dem Auftragnehmer werden nicht gewährt. Die Agentur ist aber zu Teilzahlungen berechtigt.

(4) Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind, soweit nicht anders vereinbart, sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten. Mehrleistungen sind nur vergütungspflichtig, wenn dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.

4. Zahlungen und Rechnungsstellungen

(1) Zahlt die Agentur innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, so ist sie berechtigt, von der Rechnungssumme 3% Skonto abzuziehen.

(2) Das Zahlungsziel beträgt 60 Tage ab Rechnungseingang.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen versandten Papieren und Lieferscheinen einschließlich Rechnungen die Auftrags- und Arbeitsnummer der Agentur anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die die Agentur nicht einzustehen hat.

5. Warenversand

Lieferungen, auch Werkleistungen und Werklieferungen, erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus. Die Kosten für Fracht, Verpackung und Versendung trägt der Auftragnehmer, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Besteht eine separate Vereinbarung des Inhalts, dass die Agentur die vorstehenden Kosten übernimmt, hat der Auftragnehmer die Art der Verfrachtung im Hinblick auf die Kosten und den Liefertermin im Vorfeld mit der Agentur abzustimmen. Teillieferungen und die Endlieferungen sind auf Versandanzeigen als solche zu kennzeichnen.

6. Mängelrüge - Mängelhaftung bei Kauf

(1) Die Agentur prüft die Lieferung / Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel und wird solche innerhalb von 6 Arbeitstagen gegenüber dem Auftragnehmer rügen. Die Frist für die Mängelrüge beginnt bei erkennbaren Mängeln ab dem Zeitpunkt des Wareneingangs und bei versteckten Mängeln ab dem Zeitpunkt der Entdeckung durch die Agentur.

(2) Bei Mängeln richten sich die Ansprüche der Agentur nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben: Mangelhafte Lieferungen verkörperter Gegenstände sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen. Sonstige mangelhafte Leistungen sind mangelfrei zu wiederholen. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen ist nur mit Zustimmung der Agentur möglich. Beseitigt der Auftragnehmer den Mangel innerhalb einer ihm gesetzlich angemessenen Nachfrist nicht, so kann die Agentur nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz verlangen. Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsrechte beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

7. Abnahme - Mängelhaftung bei Werk- und Werklieferungsverträge

(1) Die Abnahme von Werkleistungen und Werklieferungen erfolgt nach deren Zugang bei der Agentur innerhalb einer angemessenen Frist ohne Mitwirkung des Auftragnehmers und ohne dass es eines Abnahmeverlangens bedarf. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, soweit diese schriftlich getroffen worden sind. Abweichend von Satz 1 ist der Auftragnehmer zur Mitwirkung an der Abnahme berechtigt, wenn er seine Mitwirkung durch schriftliche Anzeige gegenüber der Agentur vor Zugang seiner Leistungen bei der Agentur vorbehalten hat. Die Abnahmeerklärung erfolgt nur schriftlich.

(2) Wenn und soweit die Leistung aufgrund ihrer Natur nicht transportiert werden kann, tritt an die Stelle des Zugangs die schriftliche Mitteilung der Abnahmebereitschaft.

(3) Die Agentur darf die Abnahme verweigern, wenn das Werk nicht vertragsgerecht hergestellt ist, es sei denn, der Mangel ist unwesentlich.

(4) Soweit die Agentur Werkleistungen trotz ihrer bekannter Mängel abnimmt, erfolgt die Abnahme unter Vorbehalt. Der Agentur stehen bei Mängeln von Werk- und

Werklieferungsleistungen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

8. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln sowie bei sonstigen Ansprüchen Dritter

(1) Der Auftragnehmer stellt die Agentur auf erstes Anfordern unverzüglich von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes oder der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen gegen die Agentur geltend machen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, der Agentur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung / Rechtsverteidigung zu erstatten.

(2) Der Auftragnehmer stellt die Agentur darüber hinaus auf erstes Anfordern unverzüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund oder im Zusammenhang mit den Leistungen des Auftragnehmers an die Agentur oder an den Auftraggeber gegen die Agentur geltend machen, wenn und soweit diese auf einer sonstigen Verletzung vertraglicher, vertragsähnlicher oder gesetzlicher Pflichten des Auftragnehmers gegenüber der Agentur beruhen und der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

9. Kündigung

Die Agentur hat neben dem gesetzlichen Kündigungsrecht das Recht, den Vertrag mit dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn und soweit der Auftraggeber, für den die Lieferung / Leistung des Auftragnehmers bestimmt war, seinerseits die Beauftragung von Leistungen kündigt, für die die Leistung des Auftragnehmers verwendet werden sollte, ohne dass die Agentur dies zu vertreten hat. Kündigt die Agentur aus diesem Grund außerordentlich, ist sie nur zur Zahlung einer Vergütung für bereits abgenommene Leistungen oder für gelieferte verkörperte Arbeitsergebnisse verpflichtet.

10. Wettbewerbsverbot

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an den Auftraggeber der Agentur, für den die Leistungen angefragt wurden und an den Auftraggeber, an denen die Leistungen schlussendlich geliefert wurden, bis zum Ablauf eines Jahres nach Ausführung des Auftrages, keine vergleichbaren Leistungen - direkt oder indirekt - zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat in gleicher Weise sicherzustellen, dass eigene Arbeitnehmer keine vergleichbaren Leistungen - direkt oder indirekt - an den Auftraggeber erbringen. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung dieses Wettbewerbsverbotes hat der Auftragnehmer der Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% derjenigen Vergütung zu zahlen, die der Auftraggeber für solche Leistungen in Rechnung gestellt bekommen hat oder - soweit noch keine Rechnungsstellung erfolgte - nach den vertraglichen Vereinbarungen zu zahlen hat. Der Auftragnehmer ist der Agentur insofern zur ordnungsgemäßen Auskunft verpflichtet und hat entsprechende Prüf- und Untersuchungsmaßnahmen der Agentur auch in seinen Geschäftsräumen zu dulden. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Agentur gar kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist dann auf den Betrag des geringeren Schadens zu reduzieren. Der Agentur bleibt die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches aufgrund der gleichen Pflichtverletzung unter Anrechnung der Vertragsstrafe vorbehalten.

11. Arbeitsergebnisse aus der Auftragsdurchführung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Arbeitsergebnisse, die er im Zusammenhang mit der Herstellung seiner vertraglichen Leistung gefertigt hat, auch wenn sie nicht Gegenstand der Abnahme sind, nicht anderweitig zu verwerten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

12. Rechtsübertragung, Leistungsschutzrechte, Quellcode

(1) Die Agentur und der Auftragnehmer sind sich einig, dass das Eigentum an den Werkgegenständen einschließlich aller Originale, Reproduktionen, Negative, Dias, digitale Daten, Muster usw. sowie an allen sonstigen Unterlagen, Manuskripten, Pläne, Zeichnungen, Film-, Video-, oder Tonaufnahmen sowie sonstigen Materialien, welche in Erfüllung des Auftrages erstellt werden, mit deren Übergabe an die Agentur mit übergeht. Der Auftragnehmer hat nicht das Recht, über Originale oder Reproduktionen der in das Eigentum der Agentur übergegangenen Werke zur allgemeinen Verwendung zu verfügen.

(2) Elektronische Bildbearbeitungs-Reproduktionen verwahrt der Auftragnehmer auf eigene Kosten sach- und fachgerecht. Der Auftragnehmer hat diese gegen alle üblichen Risiken zum Wiederherstellungswert für die Agentur zu versichern. Auf Verlangen der Agentur oder einem von der Agentur benannten Dritten, hat der Auftragnehmer die elektronischen Bildbearbeitungs-Reproduktionen jederzeit endgültig oder zeitweise an die Agentur herauszugeben.

(3) Der Auftragnehmer überträgt der Agentur sämtliche mit der Verwirklichung des Auftrages bei ihm entstandenen urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, Leistungsschutz- und sonstige Schutzrechte inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Übertragung umfasst insbesondere das Recht, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, zu senden, und zwar in jeder denkbaren Weise, auch geändert, gekürzt, ausschnittsweise, übersetzt oder synchronisiert. Dieses Recht erstreckt sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

bekanntem und unbekanntem Wiedergabeverfahren und -systeme. Alle Rechte gehen auf die Agentur zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers über. Ein Recht auf Urheber- und / oder Namensnennung besteht nicht. Die Rechteübertragung schließt die Befugnis der Agentur ein, die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte, insbesondere auf den Auftraggeber zur Nutzung und Verwertung zu übertragen. Der Auftragnehmer willigt ein, dass die Agentur anstelle der Übertragung des erworbenen ausschließlichen Nutzungsrechts Dritten einfache Nutzungsrechte einräumt. Die Übertragung und Einräumung der vorgenannten Rechte ist durch die vereinbarte Vergütung vollständig und umfassend abgegolten. Ausgenommen sind die Rechte aus §§ 32a, 32c Urhebergesetz.

(3) Wenn und soweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Software herzustellen oder zu modifizieren, hat der Auftragnehmer der Agentur den Quellcode einschließlich Dokumentation der erstellten oder modifizierten Software zur uneingeschränkten und ausschließlichen Nutzung durch die Agentur herauszugeben.

13. Rechte Dritter, sonstige rechtliche Zulässigkeit der Leistungsverwendung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass weder bei der Herstellung noch bei der vertragsgerechten Verwertung und Verwendung seiner Leistungen Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, verletzt werden, die zur Anspruchsgegenüber der Agentur oder deren Rechtsnachfolger und insbesondere gegen den Auftraggeber führen können. Die Agentur ist befugt, dem Auftragnehmer insoweit Weisungen zu erteilen und Auskunft über die von ihm getroffenen Vorkehrungen sowie Aushändigung solcher Unterlagen zu verlangen, aus denen sich der Erwerb der Drittrechte und die Übertragungsbefugnis auf die Agentur nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 12 unter II. dieser AGB-DIENSTLEISTER ergibt. Eine Verpflichtung hierzu trifft die Agentur aber nicht. Der Auftragnehmer garantiert verschuldensunabhängig den wirksamen Erwerb dieser Rechte und stellt die Agentur und deren Rechtsnachfolger und insbesondere den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die vertragsgerechte Verwertung und Verwertung der von ihm erbrachten Leistungen bzw. Produkte rechtlich zulässig ist, insbesondere nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

14. Rückgabe von Arbeitsunterlagen

Soweit dem Auftragnehmer für die Durchführung des Auftrages von der Agentur Materialien sowie Arbeitsunterlagen zur Verfügung gestellt werden, verbleiben diese im Eigentum der Agentur, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart worden. Sofern diese Materialien und Arbeitsunterlagen nicht bestimmungsgemäß zur Ausführung des Auftrages verbraucht wurden, sind sämtliche nicht verbrauchten Materialien und Arbeitsunterlagen unverzüglich nach Ausführung der Leistung bzw. Beendigung des Auftrages ohne weitere Aufforderung an die Agentur zurückzugeben bzw. auf deren Aufforderung hin zu vernichten.

15. Prüfung von Unterlagen

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, Bücher und Unterlagen zu führen, aus denen die Grundlagen für die ordentlichen und außerordentlichen Kosten hervorgehen, welche der Agentur aufgrund des Auftrages in Rechnung gestellt werden. Der Auftragnehmer wird der Agentur diese Bücher und Unterlagen zur Prüfung und Revision durch die Agentur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Erhalt der Schlusszahlung für die jeweiligen Leistungen zur Verfügung stellen. Während dieses Zeitraums von zwei Jahren hat die Agentur das Recht, die Bücher und Unterlagen hinsichtlich aller Kosten zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird der Agentur auf Verlangen alle diese Bücher und Unterlagen zur Verfügung stellen. Falls bei einer solchen Prüfung die Agentur feststellt, dass die Preise des Auftragnehmers über angemessene Beträge hinausgehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Agentur den zu viel berechneten Betrag zurückzuerstatten.

16. Änderungsverlangen

(1) Die Agentur ist jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer eine Änderung der Leistung zu verlangen (im folgenden „Change Request“). Change Requests sind fortlaufend zu nummerieren. Nach Erhalt eines Change Requests hat der Auftragnehmer der Agentur die sich aus dem Change Request ergebenden Änderungen der Leistungen darzulegen und der Agentur die sich hieraus insbesondere auf die Vergütung ergebenden Konsequenzen unverzüglich schriftlich zu übermitteln. Erklärt die Agentur sodann, am Change Request festhalten zu wollen, hat der Auftragnehmer einen Kostenvoranschlag zu erstellen und diesen an die Agentur zwecks Freigabe zu übermitteln.

(2) Von der Agentur gewünschte Änderungen dürfen nur zu einer Anpassung der Vergütung im Umfang der Mehr- und Minderkosten führen. Für die Bemessung der Vergütungsanpassung ist, soweit möglich, von den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung auszugehen.

(3) Werden Änderungsverlangen der Agentur ausgeführt, ohne dass der Auftragnehmer zuvor Mehrkosten angezeigt hat, ist ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz von etwaigen Mehrkosten ausgeschlossen. Solange eine Einigung über die Anpassung des Vertrages nicht zustande kommt, verbleibt es beim bisherigen Vertragsinhalt. Zudem steht der Agentur in solch einem Fall das Recht zu, Einzelaufträge zu kündigen, soweit sie von dem Change Request betroffen sind. Die Agentur ist in diesem Fall nur zur Zahlung einer Vergütung für bereits abgenommene Leistungen oder bereits gelieferte verkörpert der Arbeitsergebnisse verpflichtet.

17. Eigentumsrechte

Das Eigentum an verkörperten Arbeitsergebnissen geht mit deren Übergabe auf die Agentur über. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen.

18. Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle den Auftrag betreffenden Informationen, Arbeiten und Unterlagen, nachfolgend die „vertraulichen Informationen“ geheim zu halten und keinem Dritten - mit Ausnahme der eigenen Mitarbeiter - zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen dieselbe Verpflichtung zur Geheimhaltung auferlegen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer

- a) die vertraulichen Informationen bereits vor Kenntnisnahme im Rahmen der Erbringung der Leistungen an die Agentur kannte,
 - b) die vertraulichen Informationen unabhängig von der Leistungserbringung für die Agentur entwickelt hat,
 - c) die vertraulichen Informationen von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat,
 - d) zur Offenlegung der vertraulichen Information aufgrund vollziehbarer Anordnung einer deutschen Behörde oder eines deutschen Gerichts verpflichtet ist, wenn und soweit der Auftragnehmer die Agentur unverzüglich nach Kenntnis über die Offenlegungspflicht schriftlich von der drohenden Offenlegung informiert und hinreichend Gelegenheit gegeben hat, die Offenlegungspflicht anzugreifen sowie
 - e) die vertraulichen Informationen ohne Verletzung dieser Verpflichtung zur Geheimhaltung öffentlich bekannt sind oder werden.
- Unbeschadet der sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergebenden Schadensersatzpflicht gegenüber der Agentur stellt der Auftragnehmer die Agentur von der Schadensersatzpflicht gegenüber Dritten auf erstes Anfordern frei.

(2) Wenn und soweit im Rahmen der Leistungsausführung durch den Auftragnehmer nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten der Agentur oder des Kunden der Agentur hat oder personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und / oder nutzt, geschieht dies im Wege der Auftragsdatenverarbeitung. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit der Agentur eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung zu schließen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Agentur berechtigt, nach nochmaliger Aufforderung zum Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung unter Einräumung einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurückzutreten.

19. Abtretungsausschluss

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Agentur aus der Vertragsbeziehung mit der Agentur ohne Zustimmung der Agentur abzutreten.

20. Sonderbedingungen für Fotografen und Filmschaffende

(1) Zur optimalen Umsetzung der von der Agentur vorgegebenen Werbekonzeption kann die Agentur dem Auftragnehmer die das Foto-/Filmmotiv mitgestaltenden Personen (insbesondere Models, Visagisten, Stylisten, Schauspieler, Komparsen einschließlich deren Kostüme), Requisiten, bestimmte technische Effekte (insbesondere ein bestimmtes Licht) sowie den Aufnahmeort vorschreiben. Die hierdurch veranlassenen Dienst-, Kauf- und Mietverträge hat der Auftragnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen, und zwar im Rahmen der von der Agentur zuvor bewilligten Kostenvoranschläge.

(2) Im Übrigen stellt der Auftragnehmer das für die Foto-/Filmaufnahmen erforderliche Personal und die benötigten Materialien, die er im eigenen Namen bucht bzw. einkauft oder mietet, auf seine Kosten und Gefahr. Die Vergütung für diese Leistungen hat der Auftragnehmer in seinen Preisen einzukalkulieren.

(3) Kann nicht fotografiert/gefilmt werden, weil ein vom Auftragnehmer gemäß des vorstehenden Abs. 2 rechtzeitig gebuchtes Model, ein rechtzeitig gebuchter Visagist, Stylist, Schauspieler oder Komparse zum Aufnahmetermin nicht erscheint (im Folgenden „säumige Person“), werden zusätzlich entstehende Kosten für Honorare, Requisiten und Nebenkosten vom Auftragnehmer, dem etwaige Regressansprüche gegen die säumige Person zustehen, getragen.

(4) Die Agentur und der Fotograf/Filmschaffende sind sich einig, dass die Agentur spätestens mit Zahlung der ggf. ersten Rate der Nutzungsvergütung das Eigentum an dem gesamten vorhandenen fotografischen/filmischen Aufnahmematerial einschließlich aller Tonaufnahmen und an allen elektronisch digitalisierten Bildvorlagen, Filmaufnahmen und Tonaufnahmen erwirbt, dass bei den beauftragten Foto-/Filmarbeiten entstanden ist.

Ende der AGB-DIENSTLEISTER